

Mit Zustellungsurkunde

Kilb Vetter Entsorgung GmbH
Zeilsheimer Weg 4
65779 Kelkheim

Unser Zeichen: **IV/F42.2-100h 42.03/2-2019/5-(KVE 6)**
Ihre Ansprechpartnerin: Kathrin Kozyra
Zimmernummer: 8.6.38
Telefon/ Fax: 3967 / 5950
E-Mail: kathrin.kozyra@rpda.hessen.de
Datum: 17. März 2021

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Betreiber: Kilb Vetter Entsorgung GmbH
Anlage: Lagerung und Behandlung von Abfällen
Standort: Frankfurter Landstraße 153 b, 61231 Bad Nauheim
Vorhaben: Erhöhung der täglichen Betriebsdauer der Altholzschredderanlage sowie Erhöhung der Durchsatz- und Lagermengen von Altfahrzeugbatterien

Genehmigungsantrag vom 30. Oktober 2020, eingegangen am 6. November 2020
Ergänzende Unterlagen vom 28. Januar 2021

Änderungsgenehmigungsbescheid
I.

Auf Antrag vom 30. Oktober 2020, eingegangen am 6. November 2020 in der Fassung der Ergänzungen vom 28. Januar 2021 wird der

Kilb Vetter Entsorgung GmbH
Zeilsheimer Weg 4
65779 Kelkheim

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt – nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, in Bad Nauheim,

Gemarkung: Bad Nauheim
Flur: 12
Flurstück-Nr.: 120, 124, 125, 126

wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen (NB).

Die Änderung betrifft im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Betriebsdauer und des täglichen Durchsatzes der Altholzschredderanlage
- Erhöhung der Lager- und Durchsatzmengen für Bleibatterien (AVV 16 06 01*)

Gesamtdurchsatz	146.000 t/a
Durchsatz an gefährlichen Abfällen	2.419 t/a
Lagerkapazität nicht gefährliche Abfälle	2.080,6 t
Lagerkapazität gefährliche Abfälle	157,5 t
Lagerkapazität von Eisen- und Nichteisenschrotten	80,0 t
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen insgesamt	55.700 t/a
- Umschlag/ Bodensortierung von gemischten Abfällen	18.300 t/a
- Verpressung mittels Kanalballenpresse	18.300 t/a
- Zerkleinerung mit Altholzschredder	19.070 t/a

Kostengrundentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die Anlage sind folgende Merkblätter maßgeblich:

- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, Stand: August 2006;
- BVT-Schlussfolgerungen aus dem Durchführungserlass Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter, Stand: Januar 2005

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Inhaltsübersicht

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliche BVT-Merkblätter	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV.	Zugehörige Unterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
	1. Allgemeines	5
	2. Termine	5
	3. Abfallrechtliche Erfordernisse	6
	4. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse	18
	5. Schallschutz	20
VI.	Begründung	22
VII.	Kostenfestsetzung	28
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	29

IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlage gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Anlage

Nr.	Textteil	Seiten	Formulare/Anhänge
1	Antrag	4	1/1, 1/1.4, 1/2
2	Inhaltsverzeichnis mit Kennzeichnung der betriebsgeheimen Antragsunterlagen	2	
3	Kurzbeschreibung	1	
4	Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1	
5	Standort und Umgebung der Anlage	2	Anlage 5.1: Top. Karte Anlage 5.2: Liegenschaftskarten Anlage 5.3: Eigentumsnachweise Anlage 5.4: Bebauungsplan
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6	6/1, 6/3 Anlage 6.1: Betriebseinrichtungsplan Anlage 6.2: Fließbild Anlage 6.3: technisches Datenblatt Altholzschredder
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	2	Anlage 7.1: Liste der Input-/ Output-Abfälle
8	Luftreinhalung	3	Anlage 8.1: Gutachten zu den Staubimmissionen
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	1	9/1
10	Abwasser	1	
11	Abfallentsorgungsanlagen	2	
12	Abwärmennutzung	1	
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	3	Anlage 13.1: Gutachten zu Lärmimmissionen
14	Anlagensicherheit	2	Anlage 14.1: Prüfung der Abfalllagerung auf Störfallrelevanz
15	Arbeitsschutz	3	
16	Brandschutz	1	
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1	
18	Bauvorlagen, Baubeschreibung	1	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1	
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1	
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1	
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1	
23	Sicherheitsleistung	1	

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigung hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.6

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG sowie der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen

2.2

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, behält sich ausdrücklich vor, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Erstkontrolle durchzuführen. Diese Erstkontrolle, ggf. mit Beteiligung der zuständigen Fachdezernate und anderen Fachbehörden, erfolgt im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung. Die Kosten dieser Überwachungsmaßnahme trägt der Antragsteller.

3. Abfallrechtliche Erfordernisse

3.1 Abfallkatalog und Kapazität der Anlage nach Betriebseinheiten

BE 1: Annahme zur Verpressung mittels Kanalballenpresse (Halle 1) + Pressballenlagerung BE 7 ⇒ Behandlung + Lagerung der Pressballen					
Maximale Gesamtlagermenge (Pressballen):				330 t	
Maximale Gesamtlagermenge (Eingangsmaterial):				---	
Maximale Gesamt-Durchsatzmenge:				18.300 t/a	
Input			Output		
Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung/ <i>betriebsinterne Bezeichnung</i>	Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung
RA* 1	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe/ <i>Verpackungen aus Papier u. Pappe</i>	Av1	19 12 01	Papier und Pappe/ <i>Papier und Pappe (Pressballen)</i>
RA 2	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff/ <i>Verpackungen aus Kunststoff</i>	Av2	19 12 02	Eisenmetalle/ <i>Eisenmetalle (Pressballen)</i>
RA 3	15 01 04	Verpackungen aus Metall/ <i>Blechverpackungen</i>	Av3	19 12 03	Nichteisenmetalle/ <i>Nichteisenmetalle (Pressballen)</i>
RA 4	15 01 05	Verbundverpackungen/ <i>Verbundverpackungen</i>	Av4	19 12 04	Kunststoff und Gummi/ <i>Kunststoffabfälle (Pressballen)</i>
RA 5	15 01 06	gemischte Verpackungen/ <i>gemischte Verpackungen</i>	Av5	19 12 08	Textilien/ <i>Textilien (Pressballen)</i>
RA 6	15 01 09	Verpackungen aus Textilien/ <i>Verpackungen aus Textilien</i>	Av6	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit der Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen/ <i>Gemischte Abfälle (Pressballen)</i>)
RA 7	16 01 19	Kunststoffe/ <i>Kunststoffe</i>			
RA 8	17 02 03	Kunststoff/ <i>Kunststoff</i>			
RA 9	19 12 01	Papier und Pappe/ <i>Papier und Pappe</i>			
RA 10	19 12 04	Kunststoff und Gummi/ <i>Kunststoff und Gummi</i>			
RA 11	19 12 08	Textilien/ <i>Textilien</i>			
RA 12	20 01 01	Papier und Pappe/ <i>Papier und Pappe</i>			
RA 13	20 01 10	Altkleider/ <i>Bekleidung</i>			
RA 14	20 01 11	Textilien/ <i>Textilien</i>			
RA 15	20 01 39	Kunststoffe/ <i>Folienabfälle u.ä.</i>			

**BE 3: Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle
(Halle 1 + Gefahrstoffcontainer)**

⇒ Lagerung

Maximale Lagermenge nicht gefährliche Abfälle: 36,6 t

Maximale Lagermenge gefährliche Abfälle: 16,5 t

davon max. Hold up störfallrelevanter Abfälle:

- 16 02 09*: max. 0,8 t
- 16 02 10*: max. 0,5 t
- 16 02 13* (wenn Nickel-Cadmium-Batterien enthalten): max. 2,0 t
- 16 06 01*: max. 8,0 t
- 16 06 02*: max. 0,1 t

Maximale Gesamtdurchsatzmenge:

nicht gefährliche Abfälle: 561 t/a

Maximale Gesamtdurchsatzmenge:

gefährliche Abfälle: 169 t/a

Input			Output		
Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung/ betriebinterne Bezeichnung	Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung
RA 16	12 01 05	Kunststoffspäne und – drehspäne/ <i>Kunststoffspäne</i>	Av7	12 01 05	Kunststoffspäne und – drehspäne/ <i>Kunststoffspäne</i>
RA 17	12 01 13	Schweißabfälle/ <i>Schweißabfälle</i>	Av8	12 01 13	Schweißabfälle/ <i>Schweißabfälle</i>
RA 18	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff/ <i>Styropor</i>	Av9	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff/ <i>Styropor</i>
RA 19	15 01 04	Verpackungen aus Metall/ <i>Metallabfälle</i>	Av10	15 01 04	Verpackungen aus Metall/ <i>Metallabfälle</i>
RA 20	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen/ <i>Aufsaug- und Filtermaterialien</i>	Av11	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen/ <i>Aufsaug- und Filtermaterialien</i>
RA 21	16 02 09*	Transformatoren und Kon- densatoren, die PCB enthal- ten/ <i>Kondensatoren/ Trafos</i>	Ab1	16 02 09*	Transformatoren und Kon- densatoren, die PCB enthal- ten/ <i>Kondensatoren/ Trafos</i>
RA 22	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verun- reinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen/ <i>E-Schrott, Haushaltsgeräte (groß)</i>	Av12	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verun- reinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen/ <i>E-Schrott, Haushaltsgeräte (groß)</i>
RA 23	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluor- chlorkohlenwasserstoffe ent- halten, HFCKW oder HFKW/ <i>Kühlschränke</i>	Av13	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluor- chlorkohlenwasserstoffe ent- halten, HFCKW oder HFKW/ <i>Kühlschränke</i>
RA 24	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten/ <i>E-Schrott/ Haushaltsgeräte (groß)</i>	Av14	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten/ <i>E-Schrott/ Haushaltsgeräte (groß)</i>

RA 25	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen/ E-Schrott, Haushaltsgeräte (groß)	Av15	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen/ E-Schrott, Haushaltsgeräte (groß)
RA 26	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen/ <i>Andere gebrauchte Geräte</i>	Av16	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen/ <i>Andere gebrauchte Geräte</i>
RA 27	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen/ <i>Bestandteile aus Elektroaltgeräten (ungefährlich)</i>	Av17	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen/ <i>Bestandteile aus Elektroaltgeräten (ungefährlich)</i>
RA 28	16 06 01*	Bleibatterien/ Bleibatterien, Autobatterien	Av18	16 06 01*	Bleibatterien/ Bleibatterien, Autobatterien
RA 29	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien/ Ni-Cd-Batterien	Av19	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien/ Ni-Cd-Batterien
RA 30	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) / <i>Alkali-Batterien, nicht gefährlich</i>	Av20	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) / <i>Alkali-Batterien, nicht gefährlich</i>
RA 31	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren/ <i>andere Batterien und Akkumulatoren</i>	Av21	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren/ <i>andere Batterien und Akkumulatoren</i>
RA 32	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing/ <i>Metallabfälle vornehmlich Kupfer, Bronze, Messing</i>	Av22	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing/ <i>Metallabfälle vornehmlich Kupfer, Bronze, Messing</i>
RA 33	17 04 02	Aluminium/ <i>Metallabfälle vornehmlich Aluminium</i>	Av23	17 04 02	Aluminium/ <i>Metallabfälle vornehmlich Aluminium</i>
RA 34	17 04 03	Blei/ <i>Metallabfälle vornehmlich Blei</i>	Av24	17 04 03	Blei/ <i>Metallabfälle vornehmlich Blei</i>
RA 35	17 04 04	Zink/ <i>Metallabfälle vornehmlich Zink</i>	Av25	17 04 04	Zink/ <i>Metallabfälle vornehmlich Zink</i>
RA 36	17 04 06	Zinn/ <i>Metallabfälle vornehmlich Zinn</i>	Av26	17 04 06	Zinn/ <i>Metallabfälle vornehmlich Zinn</i>
RA 37	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen/ <i>Kabelabfälle</i>	Av27	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen/ <i>Kabelabfälle</i>
RA 39	18 01 09	Arzneimittel m. Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen/ <i>Altmedikamente</i>	Ab3	18 01 09	Arzneimittel m. Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen/ <i>Altmedikamente</i>
RA 40	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle/ Leuchtstoffröhren	Av29	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle/ Leuchtstoffröhren

RA 41	20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten/ <i>Kühlschränke</i>	Av30	20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten/ <i>Kühlschränke</i>
RA 42	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 od. 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten/ <i>Gerätebatterien</i>	Av31	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 od. 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten/ <i>Gerätebatterien</i>
RA 43	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen/ <i>Gerätebatterien</i>	Av32	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen/ <i>Gerätebatterien</i>
RA 44	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen/ <i>E-Schrott, gebrauchte Geräte</i>	Av33	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen/ <i>E-Schrott, gebrauchte Geräte</i>
RA 45	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen/ E-Schrott, gebrauchte Geräte	Av34	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen/ E-Schrott, gebrauchte Geräte

BE 4: Umschlag und Bodenvorsortierung von gemischten Abfällen⇒ **Behandlung**

Maximale Lagermenge nicht gefährliche Abfälle: ---

Maximale Lagermenge gefährliche Abfälle: ---

Maximale Gesamtdurchsatzmenge
nicht gefährliche Abfälle: 18.300 t/aMaximale Gesamtdurchsatzmenge
gefährliche Abfälle: ---

Input			Output		
Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung/ betriebinterne Bezeichnung	Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung
RA 46	15 01 06	gemischte Verpackungen/ <i>Gemischte Verpackungen (Gewerbeabfall)</i>	Av35	19 12 01	Papier und Pappe/ <i>Papier und Pappe aus Sortierung</i>
RA 47	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen/ <i>gemischte Bau- und Abbruchabfälle (schwach mineralisch)</i>	Av36	19 12 02	Eisenmetalle/ <i>Eisenmetalle aus Sortierung</i>
RA 48	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle/ <i>gemischter Gewerbeabfall (nicht an Kommune andienungspflichtig)</i>	Av37	19 12 03	Nichteisenmetalle/ <i>Nichteisenmetalle aus Sortierung</i>
RA 49	20 03 07	Sperrmüll/ <i>Sperrmüll</i>	Av38	19 12 04	Kunststoff und Gummi/ <i>Kunststoffabfälle aus Sortierung</i>
			Av39	19 12 05	Glas/ <i>Glas aus Sortierung</i>
			Av40	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt/ <i>Altholz (Kat. A I-A III) aus Sortierung</i>
			Av41	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit der Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen/ <i>Sortierreste</i>

BE 5: Boxen- und Containerlager (Mengen inkl. Altholzschredder)⇒ **Umschlag**⇒ **Behandlung A I - A III - Holz mit Altholzschredder**

Maximale Lagermenge nicht gefährliche Abfälle: 1.694 t

Davon FE-/NE-Schrotte/ Altmetalle: 47 t

Maximale Lagermenge gefährliche Abfälle: 92 t

Maximale Gesamtdurchsatzmenge
nicht gefährliche Abfälle: 106.220 t/aMaximale Gesamtdurchsatzmenge
gefährliche Abfälle: 1.410 t/aMaximale Behandlungsmenge
Altholzschredder: 19.070 t/a

Input			Output		
Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung/ betriebinterne Bezeichnung	Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung
RA 51	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt/ <i>Flaschenglas (weiß, braun, grün, bunt)</i>	Av43	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt/ <i>Flaschenglas (weiß, braun, grün, bunt)</i>
RA 52	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) / <i>Keramikabfälle (rein mineralisch)</i>	Av44	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) / <i>Keramikabfälle (rein mineralisch)</i>
RA 53	12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne/ <i>Eisen-/ Stahlspäne (trocken)</i>	Av45	12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne/ <i>Eisen-/ Stahlspäne (trocken)</i>
RA 54	12 01 02	Eisenstaub und -teilchen/ <i>Eisenschrott</i>	Av46	12 01 02	Eisenstaub und -teilchen/ <i>Eisenschrott</i>
RA 55	12 01 03	NE-Metallfeil und -drehspäne/ <i>NE-Metallspäne trocken</i>	Av47	12 01 03	NE-Metallfeil und -drehspäne/ <i>NE-Metallspäne trocken</i>
RA 56	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen/ <i>NE-Metallschrott</i>	Av48	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen/ <i>NE-Metallschrott</i>
RA 57	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff/ <i>Kunststoffabfälle, PET-Briketts u.ä.</i>	Av49	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff/ <i>Kunststoffabfälle, PET-Briketts u.ä.</i>
RA 59	15 01 05	Verbundverpackungen/ <i>Verbundverpackungen</i>	Av51	15 01 05	Verbundverpackungen/ <i>Verbundverpackungen</i>
RA 60	15 01 06	gemischte Verpackungen/ <i>Gelbe Säcke aus dualem system nach VerpackV</i>	Av52	15 01 06	gemischte Verpackungen/ <i>Gelbe Säcke aus dualem system nach VerpackV</i>
RA 60 a	15 01 06	gemischte Verpackungen <i>gemischte Verpackungen (Gewerbeabfall)</i>	Av52a	15 01 06	gemischte Verpackungen <i>gemischte Verpackungen (Gewerbeabfall)</i>
RA 61	15 01 07	Hohlglas/ <i>Verpackungen aus Glas</i>	Av53	15 01 07	Hohlglas/ <i>Verpackungen aus Glas</i>

RA 62	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gef. Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind/ <i>Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Kabeltrommeln, Munitionskisten -> A IV-Holz)</i>	Av54	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind/ <i>Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Kabeltrommeln, Munitionskisten -> A IV-Holz)</i>
RA 63	16 01 03	Altreifen/ <i>Altreifen</i>	Av55	16 01 03	Altreifen/ <i>Altreifen</i>
RA 64	16 01 17	Eisenmetalle/ <i>Eisenmetalle</i>	Av56	16 01 17	Eisenmetalle/ <i>Eisenmetalle</i>
RA 65	16 01 18	Nichteisenmetalle/ <i>Nichteisenmetalle</i>	Av57	16 01 18	Nichteisenmetalle/ <i>Nichteisenmetalle</i>
RA 66	16 01 20	Glas/ <i>Flachglas aus Kfz-Demontage</i>	Av58	16 01 20	Glas/ <i>Flachglas aus Kfz-Demontage</i>
RA 67	17 01 01	Beton/ <i>Bauschutt, vornehmlich Beton (<Z2)</i>	Av59	17 01 01	Beton/ <i>Bauschutt, vornehmlich Beton (<Z2)</i>
RA 68	17 01 02	Ziegel/ <i>Bauschutt Ziegel, vornehmlich Ziegel (<Z2)</i>	Av60	17 01 02	Ziegel/ <i>Bauschutt Ziegel, vornehmlich Ziegel (<Z2)</i>
RA 69	17 01 03	Fliesen und Keramik/ <i>Bauschutt vornehmlich Fliesen und Keramik (<Z2)</i>	Av61	17 01 03	Fliesen und Keramik/ <i>Bauschutt vornehmlich Fliesen und Keramik (<Z2)</i>
RA 70	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen/ <i>Bauschutt gemischt (<Z2)</i>	Av62	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen/ <i>Bauschutt gemischt (<Z2)</i>
RA 72	17 02 02	Glas/ <i>Flachglas/ Thermophenglas</i>	Av64	17 02 02	Glas/ <i>Flachglas/ Thermophenglas</i>
RA 73	17 02 03	Kunststoff/ <i>Hartkunststoffe</i>	Av65	17 02 03	Kunststoff/ <i>Hartkunststoffe</i>
RA 74	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind/ <i>Altholz (Kat. A IV), Holzschutzmittel</i>	Av66	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind/ <i>Altholz (Kat. A IV), Holzschutzmittel</i>
RA 75	17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische/ <i>Teerhaltige Produkte (Straßenaufbruch)</i>	Av67	17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische/ <i>Teerhaltige Produkte (Straßenaufbruch)</i>
RA 76	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen/ <i>Straßenaufbruch und Dachpappe (<400mg/kg PAK)</i>	Av68	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen/ <i>Straßenaufbruch und Dachpappe (<400mg/kg PAK)</i>
RA 77	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte/ <i>Teerhaltige Produkte (z.B. Dachpappe)¹</i>	Av69	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte/ <i>Teerhaltige Produkte (z.B. Dachpappe)¹</i>

RA 78	17 04 05	Eisen und Stahl/ <i>Metallabfälle vornehmlich Eisenmetalle</i>	Av70	17 04 05	Eisen und Stahl/ <i>Metallabfälle vornehmlich Eisenmetalle</i>
RA 79	17 04 07	gemischte Abfälle/ <i>gemischte Abfälle</i>	Av71	17 04 07	gemischte Abfälle/ <i>gemischte Abfälle</i>
RA 80	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen/ <i>Bodenaushub (<Z2)</i>	Av72	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen/ <i>Bodenaushub (<Z2)</i>
RA 81	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt/ <i>Baggergut</i>	Av73	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt/ <i>Baggergut</i>
RA 82	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt/ <i>Gleisschotter</i>	Av74	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt/ <i>Gleisschotter</i>
RA 83	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt/ <i>Dämmmaterial ohne gefährliche Bestandteile</i>	Av75	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt/ <i>Dämmmaterial ohne gefährliche Bestandteile</i>
RA 84	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen/ <i>Gipsabfälle, Gipsplatten</i>	Av76	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen/ <i>Gipsabfälle, Gipsplatten</i>
RA 84 a	17 09 04	Gem. Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen/ <i>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (schwach mineralisch)</i>	Av76a	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen/ <i>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (schwach mineralisch)</i>
RA 84 b	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung/ <i>Krankenhaus- und Inkontinenzabfälle</i>	Av76b	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung/ <i>Krankenhaus- und Inkontinenzabfälle</i>
RA 85	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle / <i>Metallabfälle vornehmlich Eisenmetalle</i>	Av77	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle / <i>Metallabfälle vornehmlich Eisenmetalle</i>
RA 86	19 10 02	NE-Metall-Abfälle/ <i>Metallabfälle vornehmlich Nichteisenmetalle</i>	Av78	19 10 02	NE-Metall-Abfälle/ <i>Metallabfälle vornehmlich Nichteisenmetalle</i>
RA 87	19 12 02	Eisenmetalle/ <i>Metallabfälle vornehmlich Eisenmetalle</i>	Av79	19 12 02	Eisenmetalle/ <i>Metallabfälle vornehmlich Eisenmetalle</i>
RA 88	19 12 03	Nichteisenmetalle/ <i>Metallabfälle vornehmlich Nichteisenmetalle</i>	Av80	19 12 03	Nichteisenmetalle/ <i>Metallabfälle vornehmlich Nichteisenmetalle</i>
RA 89	19 12 04	Kunststoff und Gummi/ <i>Kunststoffe</i>	Av81	19 12 04	Kunststoff und Gummi/ <i>Kunststoffe</i>

RA 90	19 12 05	Glas/ Glas	Av82	19 12 05	Glas/ Glas
RA 91	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält/ Altholz (Kat. A IV)	Av83	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält/ Altholz (Kat. A IV)
RA 93	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)/ Bauschutt/Sand aus Sortieranlagen (<Z2)	Av85	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine) / Bauschutt/Sand aus Sortieranlagen (<Z2)
RA 94	19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) / Sortierreste brennbar	Av86	19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) / Sortierreste brennbar
RA 95	19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 9 12 11 fallen/ Sortierreste	Av87	19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen/ Sortierreste
RA 96	20 01 02	Glas/ Flaschenglas	Av88	20 01 02	Glas/ Flaschenglas
RA 97	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen/ Altmedikamente	Av84	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen/ Altmedikamente
RA 98	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält/ Altholz A IV, Jägerzäune u.ä.	Av89	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält/ Altholz A IV, Jägerzäune u.ä.
RA 100	20 01 40	Metalle/ Metalle gemischt	Av91	20 01 40	Metalle/ Metalle gemischt
RA 101	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle/ Kompostierbare Grünabfälle, Grünschnitt	Av92	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle/ Kompostierbare Grünabfälle, Grünschnitt
RA 102	20 02 02	Boden und Steine/ Bodenaushub (<Z2)	Av93	20 02 02	Boden und Steine/ Bodenaushub (<Z2)
RA 102 a	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle/ gemischter Gewerbeabfall, nicht an Kommune andienungspflichtig	Av93a	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle/ gemischter Gewerbeabfall, nicht an Kommune andienungspflichtig
RA 103	20 03 03	Straßenkehrriecht/ Straßenkehrriecht	Av94	20 03 03	Straßenkehrriecht/ Straßenkehrriecht
RA 103 a	20 03 07	Sperrmüll/ Sperrmüll, gewerblicher Herkunft	Av94a	20 03 07	Sperrmüll/ Sperrmüll, gewerblicher Herkunft
¹ Dachpappe (PAK fest eingebunden)					

BE 5: Zerkleinerung von A I - A III - Holz mit dem Altholzschredder					
RA 50	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 014 04 fallen/ <i>Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere (Kat. A I-A III)</i>	Av100	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt/ <i>Altholz (Kat. A I-A III)</i>
RA 58	15 01 03	Verpackungen aus Holz/ <i>Holzabfälle (Kat. I-III), Paletten, Kisten, etc.</i>			
RA 71	17 02 01	Holz/ <i>Holzabfälle (Kat. A I-A III)</i>			
RA 92	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt/ <i>Altholz (Kat. A I-A III)</i>			
RA 99	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt/ <i>Holzabfälle (Kat. AI-AIII)</i>			

BE 6: Containerzwischenlager für gefährliche und nicht Abfälle					
⇒ Lagerung					
Maximale Lagermenge nicht gefährliche Abfälle:			20 t		
Maximale Lagermenge gefährliche Abfälle:			28 t		
Maximale Gesamtdurchsatzmenge nicht gefährliche Abfälle:			200 t/a		
Maximale Gesamtdurchsatzmenge gefährliche Abfälle:			750 t/a		
Input			Output		
Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung/ betriebsinterne Bezeichnung	Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung
RA 104	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gef. Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält/ <i>Glaswolle, Steinwolle, KMF²</i>	Ab2	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gef. Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält/ <i>Glaswolle, Steinwolle, KMF²</i>
RA 105	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe/ <i>Asbestzementabfälle</i>	Ab5	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe/ <i>Asbestzementabfälle</i>
RA 106	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände/ <i>Sieb- und Rechenrückstände</i>	Av95	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände/ <i>Sieb- und Rechenrückstände</i>
RA 107	19 08 02	Sandfangrückstände/ <i>Sandfangrückstände</i>	Av96	19 08 02	Sandfangrückstände/ <i>Sandfangrückstände</i>
² Bei der Annahme von Künstlicher Mineralfaser (KMF) ist sicherzustellen, dass dieser weder aus der industriellen Anwendung stammt, noch Anhaftungen wie Teere, Öle, chemische Verunreinigungen oder Produktionsrückstände beinhaltet. Dämmmaterial aus Brandschäden darf nicht angenommen werden.					

BE 9: Zwischenlager für kontaminierte Abfälle aus Öl-Schadensfällen⇒ **Lagerung**

Maximale Lagermenge nicht gefährliche Abfälle: ---
 Maximale Lagermenge gefährliche Abfälle: 21 t
 davon max. Hold up störfallrelevanter Abfälle:
 - 15 02 02*: max. 1 t

Maximale Gesamtdurchsatzmenge
 nicht gefährliche Abfälle: ---
 Maximale Gesamtdurchsatzmenge
 gefährliche Abfälle: 90 t/a

Input			Output		
Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung/ <i>betriebsinterne Bezeichnung</i>	Stoff-Nr.	AVV-AS	AVV-Bezeichnung
RA 108	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter, a.n.g), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind/ <i>Överschmutzte Betriebsmittel</i>	Av97	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter, a.n.g), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind/ <i>Överschmutzte Betriebsmittel</i>
RA 109	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten/ <i>Mit Mineralölkohlenwasserstoffen kontaminierter Bauschutt</i>	Av98	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten/ <i>Mit Mineralölkohlenwasserstoffen kontaminierter Bauschutt</i>
RA 110	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten/ <i>Mit Mineralölkohlenwasserstoffen kontaminierter Bodenaushub</i>	Av99	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten/ <i>Mit Mineralölkohlenwasserstoffen kontaminierter Bodenaushub</i>

3.2 Betrieb der Altholzschredderanlage

3.2.1

Es darf ausschließlich Holz der Altholzkategorien A I, A II und A III mit dem Altholzschredder behandelt werden.

3.2.2 Altholz der Kategorie A III (zur energetischen Verwertung)

3.2.2.1

Es dürfen pro Tag weniger als 50 t an Altholz der Kategorie A III mit dem Altholzschredder behandelt werden.

3.2.2.1.1

Die Behandlung von A III - Holz mit dem Altholzschredder ist täglich zu dokumentieren und die Menge entweder direkt durch Verwiegung des zu schreddernden Materials oder über die Dauer des Schreddervorganges zu ermitteln.

3.2.2.1.2

Soll die Menge über die Dauer des Schreddervorganges erfasst werden, so beträgt die maximale Dauer des Schreddervorganges für A III - Holz 55 Minuten pro Tag. (In den Antragsunterlagen wird eine Durchsatzleistung von 45 bis 65 t/h für A III - Holz angegeben. Für die Berechnung der maximalen Dauer des Schreddervorganges wurde der Mittelwert 55 t/h zu Grunde gelegt.)

3.2.2.1.3

Wird beim laufenden Betrieb festgestellt, dass der tatsächliche Durchsatz vor Ort deutlich größer oder kleiner als der zu Grunde gelegte Mittelwert von 55 t/h ist, ist die maximale Dauer des Schreddervorganges in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 entsprechend anzupassen.

3.2.2.2

Die Menge an geschreddertem A III - Holz darf in Summe pro Monat den Wert 1.200 t nicht erreichen.

3.2.2.2.1

Die in die thermische Verwertung abgegebene Menge an Altholz ist für jeden Monat im Betriebstagebuch zu dokumentieren und innerhalb der ersten Kalenderwoche jeden Monats dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 schriftlich oder per E-Mail unaufgefordert mitzuteilen.

3.2.3 Altholz der Kategorie A I und A II

3.2.3.1

A I- und A II - Holz werden ausschließlich für die stoffliche Verwertung zerkleinert.

3.2.3.2

Sollte im Einzelfall eine Charge durch Überschreiten der Grenzwerte für Holzhackschnitzel und Holzspäne zur Herstellung von Holzwerkstoffen (Anhang II der Altholz V) eine stoffliche Verwertung nicht möglich sein, so ist diese Charge zu der monatlichen Menge zur thermischen Verwertung dazu zu addieren. Die Summe aus A III-Holz und dieser Charge darf insgesamt den Wert 1.200 t/ Monat nicht erreichen.

Der Sachverhalt ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Eine Beschreibung des Sachverhalts mit Begründung, wodurch es zu der Grenzwertüberschreitung kam und welche Maßnahmen ergriffen werden, um dies zukünftig zu verhindern, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 mit der monatlichen Mitteilung (NB 3.2.2.2.1) vorzulegen.

4. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

4.1. Kapazität und Betrieb des Altholzschredderanlage

4.1.1

Die Betriebsdauer des Altholzschredder wird auf max. 6 Stunden am Tag begrenzt.

4.1.2

Der Altholzschredder ist auf einen Durchsatz von 300 Tonnen am Tag begrenzt.

4.1.3

Der Altholzschredder ist auf den Gesamtdurchsatz von 19.100 Tonnen im Jahr begrenzt.

4.1.4

Es ist eine monatliche Aufstellung mit den täglichen Betriebsstunden des Schredders in der ersten Kalenderwoche des Folgemonats an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 zu senden. Störungen, Wartungen etc. sind mit aufzuführen.

Hinweis

Dies kann zusammen mit der monatlichen Meldung zur thermischen Verwertung abgegebenen Menge an A I - III-Holz erfolgen.

4.2. Emissionsminderungsmaßnahmen Altholzschredder

4.2.1

Der Altholzschredder ist, wie in den Genehmigungsunterlagen und dem Gutachten des TÜV Süd beschrieben, zu errichten und zu betreiben.

Das Gutachten vom TÜV Süd vom 7. Januar 2021, Projekt-Nr. 20-535-rev02 ist Bestandteil der Genehmigung.

4.2.2

Beim Betrieb des Altholzschredders ist die integrierte eingebaute Schwalldüse zu verwenden.

4.2.3

Beim Betrieb des Altholzschredders, sowie bei der Beschickung und der Verladung des geschredderten Altholzes sind die beiden vorhandenen Wasservernebelungskanonen zu verwenden.

4.2.4

Das zu schreddernde Altholz ist vor der Aufgabe in den Altholzschredder zu befeuchten.

4.2.5

Beim Zerkleinern von Altholz ist die vom Hersteller verfügbare „Altholzhaube“ zu verwenden.

Hinweis:

Die NB zu den Staubminderungsmaßnahmen aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 3. August 2016, Az.: IV/F 42.2-100h 16.03-VCS-5- sowie die Staubminderungsmaßnahmen aus den Antragsunterlagen zur Entscheidung vom 24. September 2020, Az.: IV/F 42.2-100 h 42.03/2-2019/4 (Kilb A15) sind weiterhin zu beachten und umzusetzen.

4.3. Anlagensicherheit / Störfallverordnung

4.3.1

Die NB 8.1 aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 3. August 2016, Az.: IV/F 42.2-100h 16.03-VCS-5- wird neu gefasst:

Mit einem für den Standort geltenden Überwachungskonzept ist sicherzustellen, dass aus einer fortlaufend - entsprechend den Beständen, Ein- und Ausgängen – geführten Liste und sonstigen Dokumentationen (z.B. erste Sichtkontrolle und Mengenerfassung an der Waage, Erfassung über Betriebstagebuch, Wiege-, Analysescheine, Übernahme-/ Begleitscheine, Laufzettel mit Charakterisierung / Einstufung der angelieferten Abfälle in die Kategorien der StörfallV) täglich aktuell erkennbar ist, welche gefährlichen Abfälle (Abfallbezeichnung, AVV-Nr., Herkunft, Gefährlichkeitsmerkmale/ Zuordnung zu Stoff-kategorien der 12. BImSchV, genehmigte Höchstmenge) in welchen Mengen, an welchen Stellen der Anlage (unter Berücksichtigung aller Betriebseinheiten mit gefährlichen Stoffen) vorhanden sind, und dass die Mengenschwellen des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung jederzeit unterschritten werden.

Die Lager-, Abstellplätze (wie z.B. einzelne Boxen, Container, ASP-Behälter, Fässer) für gefährliche Abfälle sind in einem Lageplan und vor Ort eindeutig zu kennzeichnen, so dass sie den Angaben in den fortlaufend geführten / aktualisierten Listen zu den Beständen, Ein- und Ausgängen gefährlicher Abfälle eindeutig zuordnen sind.

In den Listen / Dokumentationen müssen folgende Abfälle berücksichtigt werden:

Abfälle mit der AVV-Nr.: 15 02 02* ², 16 02 09*, 16 02 10*, 16 02 12*, 16 06 01*, 16 06 02*,
20 01 33*

(² für 15 02 02* sind bei der Aufstellung nur 0,5 % der Menge zu berücksichtigen)

4.3.1

Die NB 8.2 aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 3. August 2016, Az.: IV/F 42.2-100h 16.03-VCS-5- wird neu gefasst:

Die Tagesauswertungen zur Art und Menge der Ein- und Ausgänge o. a. gefährlicher Abfälle im Betrieb, müssen neben den Zuordnungen zu den Kategorien der Störfall-Verordnung auch Angaben zu den genehmigten Höchstmengen enthalten.

Die in den fortlaufend geführten Listen und Tagesauswertungen berücksichtigten Höchstmengen dürfen abfallspezifisch die Lagerkapazitätsangaben (maximaler Hold up) in Kapitel 7, Anlage 7.1, der vorgelegten Antragsunterlagen nicht überschreiten.

Der AVV-Nr. 17 06 03* ist lt. Antragsunterlagen auf 8 t begrenzt. Soweit es sich ausschließlich um Künstliche Mineralfasern - KMF handelt, ist diese AVV-Nr. nicht störfallrelevant.

Soweit es sich um Abfälle der AVV-Nr. 17 02 04* - ohne anhaftende Verunreinigungen handelt, ist dieser Abfall nicht störfallrelevant.

Darüber hinaus sind die Auswertungen der Tagesprotokolle zu den Lagermengen gefährlicher Stoffe über die abfallrechtlichen Jahresberichte zu dokumentieren.

4.3.2

Die NB 8.3 aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 3. August 2016, Az.: IV/F 42.2-100h 16.03-VCS-5- wird neu gefasst:

Bei dem Abfall AVV-Nr. 15 01 10* - Spraydosen- ist sicherzustellen, dass diese restentleert sind. Restentleerte Spraydosen sind nicht störfallrelevant.

Angenommene Kabeltrommeln sind dem A IV-Holz zuzuordnen. (siehe Abfallkatalog BE5)

Eine Betriebsanweisung für Spraydosen und Kabeltrommeln ist zu erstellen und eine Unterweisung des Betriebspersonals sicherzustellen.

4.4. Betriebsanweisung

Es ist eine Betriebsanweisung für den Altholzschredder zu erstellen in den die Emissionsminderungsmaßnahmen für den Betrieb des Altholzschredders mit aufzunehmen sind. Die Schulungen sind zu dokumentieren und regelmäßig zu wiederholen.

4.5. Prüfung nach der 12. BImSchV – Störfall-Verordnung

Die Überprüfung der störfallrechtlichen Abfalleinstufung mit der Arbeitshilfe der Bezirksregierung Köln in NRW, vorgelegt durch das Ing. Büro UBERA, Stand 11/2020 ergab, dass die Anlage nicht der Störfall-Verordnung unterliegt.

5. Schallschutz

5.1

Die in der „Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb Kilb Vetter Entsorgung GmbH am Standort Feldbergstraße 4 in Bad Nauheim, Betrieb eines Altholzschredders“ der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG – Berichtsnummer R0174.005.01.001 - vom 06.08.2020 - genannten Angaben zu den Geräuschemissionen, wie z. B. Schalleitungspegel, Emissionsansätze, Einwirkdauer, Betriebszeiten, Anlieferverkehr, Umschlag und Sortierung usw. sowie prognostizierten Beurteilungspegel (s. Tab. S. 19 der v. g. Prognose) sind verbindlich und einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

5.2

Die Anlage zur „Lagerung und Behandlung von Abfällen“ darf während der Nachtzeit (22:00-6:00 Uhr) und außerhalb der beantragten Betriebszeiten (s. Angaben in Abschnitt 1 Seite 3/4 des Antrags) nicht betrieben werden.

5.3

Die Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb Kilb Vetter Entsorgung GmbH am Standort Feldbergstraße 4 in Bad Nauheim, Betrieb eines Altholzschredders“ der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG – Berichtsnummer R0174.005.01.001 vom 06.08.2020 - ist Bestandteil der Baugenehmigung.

5.4

Die in der Schallimmissionsprognose empfohlenen und nachfolgend aufgeführten Anforderungen sind verbindlich und umzusetzen:

- Schallabgeschirmte Aufstellung des Schredders unmittelbar nördlich der 6,40 m hohen Trennwand und zusätzliche 4,0 m hohe schalldicht anschließende Schallschutzwände östlich und nördlich des Aggregats, siehe Betriebseinrichtungsplan Seite A-2. Die drei zum Schredder gewandten Seitenflächen der aus Legioblocksteinen bestehenden Wände sind schallabsorbierend mit einem bewerteten Absorptionsgrad von $a_w \geq 0,65$ zu bekleiden, z.B. Mineralfaser mit Lochblech,
- Bei der Zerkleinerung von Altholz ist zur Geräuschreduzierung die vom Hersteller verfügbare „Altholzhaube“ zur Abschirmung der Zerkleinerungswalzen zu verwenden,
- Zulässige Betriebszeit (= Lastbetrieb) des Schredders 6 Stunden innerhalb des Tageszeitraums zwischen 7:00 und 20:00 Uhr. Zur Schredderbeschickung wird der regulär auf der Betriebseinheit 5 eingesetzte Bagger (Nr. 4 gemäß Geräteliste) wechselweise verwendet, d.h. auf BE 5 findet damit an „Schreddertagen“ kein weiterer Betrieb durch diesen oder einen zusätzlichen Bagger statt,
- Betriebsbeginn auf allen Außenflächen einschließlich Containerlager und externem Materialeingang ab 7:00 Uhr, Arbeitsbetrieb innerhalb der Halle 1 ab 6:30 Uhr, bis zu 25 Fahrten eigener LKW ab 6:00 Uhr mit am Vortag vorbereiteten Fahrzeugen, z.B. Containeraufnahme.

5.5

Spätestens 6 (sechs) Monate nach Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage zur „Lagerung und Behandlung von Abfällen“ sind Immissionsschallpegelmessungen für die Gesamtanlage auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

5.6

Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen / Ersatzmessorten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Es ist der Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung (der zu beurteilenden Gesamtanlage) für die Tageszeit, für die in dem schalltechnischen Prognosegutachten maßgeblichen Immissionsorte, zu ermitteln. Umfang und Immissionsaufpunkte des Gutachtens sollten in jedem Fall mit dem Dezernat 43.1 - Lärmschutz vorab abgestimmt werden.

5.7

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 3 (drei) Monate nach Durchführung der Messungen dem Dezernat IV/F 43.1 - Lärmschutz - in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Ein sogenannter Messabschlag darf von dem ermittelten/berechneten Beurteilungspegel nicht abgezogen werden.

5.8

Soweit nach den Berechnungen des Schallimmissionsgutachtens Überschreitungen der Immissionsrichtwertanteile an einem der Immissionsaufpunkte festgestellt werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche/weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1 - Lärmschutz -, durchzuführen.

5.9

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen/das Ing.-Büro zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V), 8.15.3 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Verordnung über immissionschutzrechtliche Zuständigkeiten zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 24. April 1995 mit Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 19 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen V39d-100h 16.03-Engel-2- genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erfolgte mit Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 3. August 2016 unter dem Aktenzeichen IV/F 42.2-100h 16.03-VCS-5- durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die letzte Änderung der Anlage erfolgte mit Anzeige nach § 15 BImSchG und wurde am 24. September 2020, Az.: IV/F 42.2-100 h 42.03/2-2019/4 (Kilb A15) bestätigt.

3. Verfahrensablauf

Die Kilb Vetter Entsorgung GmbH hat mit Schreiben vom 30. November 2020 den Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die wesentlichen Änderungen ihrer Anlage gestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, dass von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden soll, stattgegeben werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG aufgrund der vorliegenden Informationen nicht zu erwarten sind.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den im folgenden genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt (siehe IV. Zugehörige Unterlagen).

Der Entwurf des Bescheides wurde der Antragstellerin am 11. März 2021 zur Anhörung übersandt. Hierzu erfolgte die Stellungnahme am 17. März 2021.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3, jeweils Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Abfälle werden nicht in die Betrachtung zur Notwendigkeit eines AZB einbezogen, da gefährliche Stoffe i.S. von § 3 Abs. 9 BImSchG unter die CLP-Verordnung fallen und Abfälle dort nicht aufgeführt sind.

Die Prüfung der vorgelegten Angaben hat ergeben, dass kein Ausgangszustandsbericht aus bodenschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Wetteraukreises (Fachdienst Bauordnung, Fachdienst Brandschutz, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz), hinsichtlich bau- und brandschutzrechtlicher sowie wasserwirtschaftlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Altlasten, Grundwasserschadensfälle - und 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich des AZB,

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West - hinsichtlich des Immissionsschutzes und der abfallrechtlichen Stoffstromüberwachung,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz, Energie und Lärmschutz, hinsichtlich des Lärmschutzes und
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Frankfurt, Dezernat VI 63 – Arbeitsschutz, hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Belange

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem Folgendes festzuhalten:

Abfallrechtliche Erfordernisse

Zu 3.1.

Die Abfallschlüssel, Durchsatzkapazitäten und maximalen Lagermengen wurden im Kapitel 7 der Antragsunterlagen angegeben und hier nochmal übersichtlich dargestellt. Im Gegensatz zu den Angaben in Kapitel 7 der Antragsunterlagen wird eine Verschiebung der Lagerkapazitäten und Durchsatzleistungen der einzelnen Abfallfraktionen nicht allgemein für jede Betriebseinheit zugelassen, sondern jeweils für die Summe der nicht gefährlichen Abfälle und der gefährlichen Abfälle je Betriebseinheit.

Diese Einschränkung ist notwendig, da die Menge an gefährlichen Abfällen erheblichen Einfluss auf die Umweltrelevanz der Anlage und die Höhe der Sicherheitsleistung hat. Die Beschränkung der Mengen an Eisen- und Nichteisenschrotten ist notwendig, da die Ziffern 8.12.3.1 oder 8.12.3.2 der 4. BImSchV bisher nicht beantragt wurden. Die maximalen Lagermengen an störfallrelevanten Abfällen wurden bereits durch NB 8.1 und 8.2. im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 3. August 2016, Az.: IV/F42.2-100h 16.03-VCS-5- festgelegt und werden hier lediglich zur Vollständigkeit wiederholt.

Zu 3.2.1

Die Behandlung wurde ausschließlich für Altholz der Kategorien A I, A II und A III beantragt.

Zu 3.2.2.1

Die Ziffer 8.11.2.3 der 4. BImSchV wurde nicht beantragt. Die Menge der Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur energetischen Verwertung muss daher $\leq 50\text{t/d}$ sein.

Die Menge der Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur energetischen Verwertung muss dafür insgesamt und unabhängig von der Altholzkategorie $\leq 50\text{t/d}$ sein.

Nur durch die tägliche Dokumentation der behandelten Altholzmenge zur thermischen Verwertung ist überhaupt eine Überwachung der Einhaltung der Leistungsgrenze $\leq 50\text{ t/d}$ möglich. Die Leistungsgrenze bezieht sich ausdrücklich auf eine bestimmte Menge pro Tag und ist damit auch täglich und nicht über einen längeren Zeitraum gemittelt einzuhalten.

Bei der Angabe des durchschnittlichen Durchsatzes des Altholzschredders handelt es sich mit 45-65 t/h um einen allgemeinen Wertebereich, der nicht unbedingt den tatsächlichen Durchsatz vor Ort abbildet. Sollte dieser Wert vor Ort vom Mittelwert des allgemeinen Wertebereichs abweichen, ist es nötig, ihn an die Verhältnisse vor Ort anzupassen. Der tatsächliche Durchsatz vor Ort hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab und lässt sich vorher nicht genau bestimmen.

Zu 3.2.2.2

Der Wert 1.200 t/Monat ergibt sich aus den 50 t/d, die nicht erreicht oder überschritten werden dürfen, 6 Arbeitstagen pro Woche und 4 Wochen pro Monat und wurde in den Antragsunterlagen im Kapitel 11 als maximale Menge an behandeltem Altholz zur thermischen Verwertung angegeben. Da die Leistungsgrenze 50 t/d aber unterschritten werden muss, sind auch die 1.200 t/Monat zur thermischen Verwertung zu unterschreiten.

Nur durch die Dokumentation der behandelten Altholzmenge zur thermischen Verwertung pro Monat ist eine Überwachung der Einhaltung der Leistungsgrenze ≤ 1.200 t/Monat möglich.

Zu 3.2.3

Für Altholz der Kategorie A I und A II wäre auch der thermische Verwertungsweg möglich, allerdings würde das die Sicherstellung der in NB 3.2.2.1 dieses Bescheides aufgeführten Leistungsgrenze deutlich erschweren bis unmöglich machen. In dem Gespräch mit dem Antragsteller am 4. März 2021 legte dieser dar, dass durch die Festlegung des stofflichen Verwertungsweges für A I- und A II-Holz vom Antragsteller sichergestellt werden kann, dass die Leistungsgrenze < 50 t/d Behandlung zur thermischen Verwertung eingehalten werden kann. Eine Änderung des Genehmigungsantrages ist nicht vorgesehen, daher war diese Regelung entsprechend per Nebenbestimmung festzusetzen.

Eine stoffliche Verwertung ist aber im Einzelfall nicht möglich, wenn die Grenzwerte nach Anhang II der AltholzV überschritten werden, daher kann die stoffliche Verwertung für A I- und A II-Holz nicht generell zwingend festgesetzt werden. Da die Analysenergebnisse erst nach der Zerkleinerung des Altholzes vorliegen, kann eine Überschreitung der täglichen Leistungsgrenze < 50 t/d im Einzelfall nicht verhindert werden. Es gilt daher zumindest den Wert 1.200 t/Monat Behandlung von Altholz zur thermischen Verwertung zu unterschreiten.

Außerdem sind die Ursachen für die Überschreitung der Grenzwerte für die stoffliche Verwertung zu untersuchen und Maßnahmen festzulegen, wie diese zukünftig verhindert werden können. Durch die Vorlage der Ergebnisse wird der Behörde ermöglicht zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um eine vertretbare Anzahl an nicht zu verhindernden Einzelfällen handelt oder ob die Ergreifung anderer Maßnahmen, zum Beispiel Beschränkung der täglichen Behandlungsmenge insgesamt (unabhängig der Altholzkategorie) auf < 50 t/d, erforderlich wird.

Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

Zu 4.1.1 bis 4.1.4

Grundlager der Staubrechnung waren die Kapazitäten und die übermittelten Mengen in den Antragsunterlagen. Sie wurden zur Berechnung der Gesamtbelastung an den Aufpunkten verwendet. (Gutachten TÜV SÜD Projekt-Nr. 20-535 rev2 vom 7. Januar 2021).

Eine Veränderung der Kapazitäten führt zu einer Erhöhung – oder Verminderung der Gesamtbelastung.

Zu 4.2.1

Für diese Änderungsgenehmigung liegen folgende Gutachten vor:

- Gutachten TÜV SÜD Projekt-Nr. 20-535 vom 14. Oktober 2020
- Gutachten TÜV SÜD Projekt-Nr. 20-535-rev1 vom 22. Dezember 2020
- Gutachten TÜV SÜD Projekt-Nr. 20-535-rev2 vom 7. Januar 2020
- Austauschseite Nr. 6 vom 3. März 2021

Das letzte Gutachten TÜV SÜD Projekt-Nr. 20-535-rev2 vom 7. Januar 2020 ist Bestandteil der Genehmigung.

Emissionen beim Betrieb des Altholzschredders - Gutachten TÜV SÜD Projekt-Nr. 20-535 vom 14. Oktober 2020:

Für die Berechnung der Emissionen wurden beim Betrieb des Altholzschredders die entstehenden Emissionen nicht nach der VDI Richtlinie 3790 Blatt 3 berechnet. Für diese Emissionen wurden Werte aus der Präsentation „Ableitung von Emissionsfaktoren für Staub, insbesondere PM10-Fraktion, aus diffusen Quellen“, Projekt-Nr. 05-11_05_FR vom 2. Februar 2015, im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg in Karlsruhe herangezogen.

Das Gutachten wurde am 26. November 2020 zur Prüfung an die HLNUG übersandt. Nach telefonischer Abstimmung am 3. Dezember 2020 ist das Vorgehen und die Übernahme der Daten aus dieser Ableitung plausibel und kann verwendet werden. Das Ergebnis wurde dem Betreiber am 3. Dezember 2020 mitgeteilt.

Staubinhaltsstoffe:

Die in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Betriebsstunden des Altholzschredders zur Berechnung der Staubinhaltsstoffe wurden beanstandet. In Abstimmung mit der HLNUG wurde eine Anpassung der Betriebsstunden vereinbart und nach Rücksprachen mit der Antragstellerin das Gutachten angepasst (TÜV SÜD Projekt-Nr. 20-535 rev2 vom 7. Januar 2021).

Daraufhin wurden die Betriebsstunden von 3.744 h/a auf 1.872 h/a angepasst. Diese entsprechen zwar den theoretisch ermittelten Betriebsstunden, aber nicht den tatsächlichen, die sich aus dem Durchsatz Shredder, Lagerkapazitäten und tgl. Durchsatz ergeben würden.

Nach nochmaliger Abstimmung mit der Antragstellerin wird nun auf eine weitere Anpassung der Betriebsstunden zur Berechnung der Staubinhaltsstoffe verzichtet.

Da der Bagatellmassenstrom weit unterschritten wird (auch mit weit weniger Betriebsstunden) wird es als nicht verhältnismäßig angesehen, das Gutachten nochmals anzupassen.

Zu 4.3

Im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 3. August 2016, Az.: IV/F 42.2-100h 16.03-VCS-5- werden unter den NB 8.1, 8.2 und 8.3 verschiedene Abfallschlüssel in ihrer Menge begrenzt. Dies beruht auf einer Einstufung von Abfällen nach der Störfallverordnung. Aufgrund einer neuen Einstufung mittels des Excel-Tools von 6/2018 des Landes NRW wird der obige Abfall mit dieser Einschränkung als nicht störfallrelevant betrachtet und die NB müssen deshalb angepasst werden.

Die Abfälle wurden in dem Störfall-Tool und mit den Angaben des Betreibers unter neu bewertet. Hieraus ergibt sich, dass einige Abfälle nicht mehr aufgelistet werden müssen, da sie entweder nicht mehr störfallrelevant sind oder keiner Störfallkategorie mehr unterliegen. Bei der Betrachtung wurden auch die Anmerkungen des Betreibers für bestimmte Abfälle berücksichtigt (z.B. 17 06 02* - Künstliche Mineralfasern - sind störfallrelevant).

Lärmschutz

Entsprechend der Antragsunterlagen, einschließlich Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb 2020 – Berichtsnummer: R0174.005.01.001 - der Wölfel Engineering GmbH vom 6. August 2020 ist davon auszugehen, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte die berechneten Beurteilungspegel, unter Voraussetzung der auf S. 20 der v. g. Schallimmissionsprognose aufgeführten Anforderungen, die im Bebauungsplan „Gewerbeband Frankfurter Landstraße“ festgesetzten Geräuschemissionskontingente (LIK) eingehalten werden.

Gemäß Ziff. 2.4 der TA Lärm, in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 ist die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, zu betrachten. Nach den LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

6. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Nach § 10 Abs. 8a BImSchG wird der bestandskräftige Änderungsgenehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt gemacht.

VII. Kostenentscheidung und -festsetzung

1. Kostengrundentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf 2.500,00 €

3. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr enthalten.

4. Zahlung des Gesamtbetrags

Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.500,00 €, in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der Referenznummer **4 2 2 0 5 3 7 2 1 0 0 1 4 9**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

5. Begründung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 13, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. 2018 S. 330).

Dafür sind gemäß § 14 HVwKostG Verwaltungskosten festzusetzen, sofern nicht die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 HVwKostG vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall. Sie haben mit Ihrem Antrag die kostenpflichtige Amtshandlung veranlasst und sind mithin Kostenschuldner i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15111 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung vom 21. Februar 2021 (GVBl. 2021 S. 126) 2 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (vorliegende 56.500,000 EUR), mindestens jedoch 2.500,00 EUR.

Daraus ergibt sich eine Verwaltungsgebühr i.H. von **2.500,00 EUR**.

Da in Genehmigungsverfahren nach BImSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i.S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Kassel
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel
erhoben werden.

Soweit allein die Kostenentscheidung bzw. -festsetzung in diesem Bescheid angegriffen werden soll, so ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kathrin Kozyra

Anhang:
Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage im Bereich Umwelt > Lärm / Luft / Strahlen> Datenschutzhinweise.
Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Anlage